

Aus dem kriminalpolizeilichen Protokoll über die Vernehmung der Verletzten ergibt sich der Verdacht einer zu ihrem Nachteil begangenen Vergewaltigung.

Eine Einschränkung der Vorschrift dahingehend, daß ein Rechtsanwalt erst bestellt werden kann, wenn ein Tatverdächtiger bekannt ist, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen und ist auch mit dem Zweck des Instituts des Verletztenbeistands nicht vereinbar.

Mitgeteilt von RAin Sonja Briesenick, Bremen

Beschluß

OLG Koblenz, § 406 g StPO

Nebenklage bei jugendlichem Täter

Zum Anspruch einer nebenklageberechtigten Verletzten auf Beordnung einer Rechtsanwältin gem. Zeugenschutzgesetz in Strafverfahren gegen einen jugendlichen Täter.

Beschluß des OLG Koblenz vom 2.5.2000 – 2 Ws 198/00 –

Aus den Gründen:

I.

Durch Urteil vom 13.12.1999 hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz – als Jugendkammer – gegen den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Mißbrauch eines Kindes eine Jugendstrafe von drei Jahren und neun Monaten festgesetzt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Bereits mit Schreiben vom 17.6.1999 hatte sich Rechtsanwältin L. für das Tatopfer bestellt und ihre Beordnung gemäß §§ 406 g Abs. 1 und 3, 397 a Abs. 1 StPO beantragt. Diesen Antrag hat die Jugendkammer zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Tatopfers, der die Jugendkammer nicht abgeholfen hat.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die Frage, ob § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, ist umstritten. In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei nicht anwendbar (LR-Hilger StPO 11. Aufl. vor § 406 d Rdnr. 5; Kleinknecht / Meyer-Großner StPO 44. Aufl. § 406 g Rdnr. 5; KMR-Stöckel, StPO vor § 406 d Rdnr. 6; Eisenberg JGG 4. Aufl. § 80 Rdnr. 13; Brunner / Dölling, JGG 10. Aufl. § 48 Rdnr. 17; Rieß / Hilger NSrZ 1987, 145, 153 FN 193; Schaal / Eisenberg NSTZ 1988, 49, 51; Kaster MDR 1994, 1073, 1076; a.A. Stock MschrKrim 1987, 352, 359; weitere Nachweise bei LR-Hilger, a.a.O.; vgl. auch Kintzi DRiZ 1998, 65, 73, 74 zur Auffassung der großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes). Soweit ersichtlich, liegt eine – veröffentlichte – Gerichtsentscheidung nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich entschieden, daß es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein Gericht aus

§ 80 Abs. 3 JGG folgert, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den beigeordneten Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche nicht vorgesehen ist (Beschluß vom 16.12.1991 – 2 BvR 1733/91 –).

2. Der Senat hält die Anwendung der Vorschrift im Verfahren gegen Jugendliche aufgrund des Schutzzweckes des Opferschutzgesetzes für geboten. [...]

b) Der Senat sieht keinen vernünftigen Grund, bei der Anwendung der Vorschrift danach zu differenzieren, ob das (hier: kindliche, zur Tatzeit zehnjährige) Tatopfer von einem Jugendlichen (hier 16 ½-jährigen) oder Heranwachsenden vergewaltigt und schwer sexuell mißbraucht worden ist. Für die Schutzwürdigkeit des Tatopfers ist das Alter des Täters ohne jeden Belang. Gerade der vorliegende Fall macht dies deutlich: Ausweislich der Urteilsgründe ging der Angeklagte mit „erheblicher Brutalität“ vor, die psychischen Folgen der Tat für das Tatopfer sind „noch nicht absehbar“.

c) Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß das Tatopfer auf jeden Fall die Rechte des § 406 f StPO in Anspruch nehmen kann. Durch den Verweis in § 406 g Abs. 3 StPO auf § 397 a StPO erhält das Opfer einer schweren Straftat einen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe (vgl. Kleinknecht / Meyer-Großner StPO 44. Aufl. § 397 a Rdnr. 2). § 406 f StPO gewährt einen solchen Anspruch nicht. Der Anspruch ist gerade für kindliche Tatopfer ohne eigenes Einkommen und Vermögen wichtig. Es wäre verfehlt, solche Tatopfer etwa auf eine Finanzierung des Rechtsbeistandes durch die Erziehungsberechtigten zu verweisen. Dies könnte nämlich dazu führen, daß möglicherweise besonders schutzbedürftige Opfer aus ärmlichen Verhältnissen ohne Rechtsbeistand auskommen müssten.

3. Weder der Wortlaut der Vorschrift noch Bestimmungen des JGG stehen der Anwendung des § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren entgegen.

a) Der Wortlaut des § 406 g Abs. 1 StPO schließt seine Anwendung im Jugendstrafrecht nicht aus. Die Formulierung: „Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ...“ dient allein dem Zweck, den Kreis der von der Vorschrift erfaßten Personen zu umschreiben. § 406 g StPO gewährt im Vergleich zu § 406 f StPO weitergehende Befugnisse. Durch den Verweis auf § 395 StPO wird lediglich verdeutlicht, welchem Personenkreis die Rechte aus § 406 g StPO zustehen (vgl. BT-Dr. 10/5306, S. 19, Stock a.a.O.).

b) Nach § 2 JGG gelten die Allgemeinen Vorschriften und damit auch die StPO nur, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 80 Abs. 3 JGG ist im Jugendstrafverfahren die Nebenklage unzulässig. Daraus wird verschiedentlich gefolgert, daß § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren nicht gilt, weil die dort geregelten Befugnisse im engen Zusammenhang mit einer Nebenklage stehen und gegebenenfalls deren Verbreitung dienen sollen (LR-Hilger, a.a.O. Rdnr. 6). Dabei wird jedoch verkannt, daß die Stellung als Nebenkläger und nebenklageberechtigter Verletzter scharf voneinander zu trennen sind. Wer die Recht aus § 406 g StPO wahrnimmt, kann seine Zulassung als Nebenkläger beantragen, er kann es aber auch unterlassen. Wie oben ausgeführt, dienen die Rechte aus § 406 g StPO dem Opferschutz. Daß sie gleichzeitig auch dazu genutzt werden könnten, einen Nebenklage vorzubereiten, kann die Anwendung des § 80 III JGG nicht rechtfertigen.

c) Sonstige allgemeine Grundsätze des Jugendstrafverfahrens stehen der Anwendung der Vorschrift nicht entgegen. § 406 g StPO gibt dem Beistand des Verletzten nicht die Befugnis, aktiv Einfluß auf das Strafverfahren auszuüben. Ihm stehen nur Anwesenheits- und Informationsmöglichkeiten zu, nicht dagegen Frage- oder Antragsrechte (vgl. Stock, a.a.O.; Kintzi, a.a.O.). Überschreitet der Beistand seine Befugnisse, ist es Sache des Vorsitzenden, ihn in seine Schranken zu weisen und gegebenenfalls Sache des Verteidigers, darauf hinzuwirken. Insoweit gilt im Prinzip nichts anderes als für den umgekehrten Fall, daß ein Verteidiger auf die berechtigten Belange des Tatopfers keine hinreichende Rücksicht nimmt. Auch dann ist es Sache des Vorsitzenden, einzugreifen und gegebenenfalls Sache des Rechtsbeistands, den Vorsitzenden dazu zu veranlassen. Ähnliche Erwägungen gelten im übrigen im Falle der (zulässigen) Nebenklage gegen einen Erwachsenen in einem Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene (vgl. BGH NJW 1996, 1007, 1008).

d) Kostenrechtliche Nachteile hat der Jugendliche nicht zu befürchten, da gemäß § 74 JGG auch davon abgesehen werden kann, ihm die Auslagen des nebenklageberechtigten Verletzten aufzuerlegen; diese fallen dann der Staatskasse zur Last.

Mitgeteilt von RAin Jutta Lossen, Bonn

Beschluß

LG Mainz, § 121 Abs. 3 ZPO

Beiordnung einer Verkehrsanwältin im Klageverfahren auf Schmerzensgeld wegen sexueller Gewalt

Der Klägerin wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung einer Rechtsanwältin als Prozeßbevollmächtigte und einer Rechtsanwältin als Verkehrsanwältin bewilligt.

Beschluß des LG Mainz vom 27.7.1998 – 9 O 240/98 – PKH

Aus dem PKH-Antrag der Verkehrsanwältin:

Die Beiordnung einer Verkehrsanwältin gem. § 121 Abs. 3 ZPO zusätzlich zu der beim Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten ist vorliegend aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Klägerin und der benannten Korrespondenzanwältin geboten.

Die Korrespondenzanwältin hat während des gesamten Strafverfahrens die Interessen der Klägerin rechtlich umfassend wahrgenommen und diese beraten. Sie hat die Klägerin als Nebenklagevertreterin seit Januar 1996 vertreten und dabei eine Vielzahl von Gesprächen mit der Klägerin geführt. Diese waren eine wesentliche Grundlage dafür, daß die Klägerin der Korrespondenzanwältin ausführlicher über die bei ihr eingetretenen psychischen Probleme Auskunft geben konnte, als dies z.B. in der größeren Öffentlichkeit des Gerichtssaals der Fall war.

In einer derartigen Situation würde eine vermögende Partei mit Sicherheit die bereits eingearbeitete vertraute Rechtsanwältin auch mit ihrer Vertretung als Korrespondenzanwältin im beabsichtigten Schmerzensgeldverfahren beauftragen, da diese die beim Landgericht zugelassene Kollegin inhaltlich fundierter über die relevanten Punkte informieren kann, als es der Antragstellerin als juristische Laiin möglich wäre. Auch kann der Klägerin nicht zugemutet werden, über die ihre Intimsphäre betreffenden Handlungen sowie den gesamten Ablauf des Strafverfahrens noch eine weitere Rechtsanwältin umfassend zu informieren, wie dies für die Erhebung der Schmerzensgeldklage erforderlich wäre.

Insgesamt sind somit auch für die im prozessualen Sinne „arme Partei“ besondere Umstände i.S. des § 121 Abs. 3 ZPO gegeben, die die zusätzliche Beiordnung der Korrespondenzanwältin erforderlich machen.

Mitgeteilt von RAin Sabine Platt, Wiesbaden und
RAin Ingrid Schaus-Hofe, Mainz